

An Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel
Frau Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner
Frau Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Herrn Bundesinnenminister Peter Friedrich
und an die Ministerpräsident/Innen aller Bundesländer
sowie deren Stellvertreter/Innen

Verbot des Schächtens

Streichung des Ausnahmeparagraphen (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2) des Tierschutzgesetzes

Verbot des tierquälerischen Schlachtens im Akkord

Sehr geehrte Frau .../ Herr ...

„Schächten in den Niederlanden verboten“, so konnte man es kürzlich in Zeitungen lesen. Moderne Staaten sollten einen Weg finden - weg von einer gewaltfördernden archaischen Barbarei, hin zu einer neuzeitlichen zukunftsweisenden Tier-Ethik! Auch in weiteren Ländern wie Schweden, der Schweiz, Liechtenstein und Island existiert ein Schächtverbot. Das Verbot des Schächtens ist also, wie man an einigen Beispielen sieht, mit etwas gutem Willen möglich und machbar!

Weder das extrem tierquälerische Schächten noch Schlachten überhaupt sind religiöse Handlungen, sie dienen dem Fleischverzehr und sind keineswegs mit einer Religionsausübung zwingend verbunden. Es gibt in keiner der Heiligen Schriften (Tora, Talmud, Koran) Weisungen für einen geforderten Fleischverzehr oder für ein Kehle-Durchschneiden ohne Betäubung. Dies ist religionswissenschaftlich eindeutig belegt und diesen Nachweis konnte auch noch keiner der „Strenggläubigen“ erbringen. Im Gegenteil – alle Religionen fordern einen achtsamen Umgang mit allen fühlenden Lebewesen, also auch den Tieren.

Aus dieser Sicht ist das Schächten als Postulat einer „Religionsfreiheit“ nicht mehr haltbar - und war es noch nie!

Dass bezüglich des Schächtens keine Religionsforderung vorliegt, wird auch noch dadurch untermauert, indem sogar die islamisch-konservative Regierung der Türkei für Ende 2011 ein Gesetz ankündigt, welches das Schächten ohne Betäubung verbieten wird.

Einigen weiteren Irrtümern möchten wir hier noch entgegentreten:

Die Behauptung, dass das Fleisch durch das Schächten vollkommen blutleer wird, hält wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht stand. Eine vollständige Ausblutung gibt es nicht.

Auch, dass die Tiere durch den Schächtschnitt unmittelbar bewusstlos würden, entspricht nicht der Wahrheit. Die Todesqualen dauern – laut Augenzeugenberichten – bis zu 13 Minuten und länger an, je nach Größe des Tieres (am längsten bei Rindern). Deshalb bringt auch eine Elektrokurzzeitbetäubung, die höchstens 1 Minute wirksam ist, für die Tiere keine Leidminimierung!

Im Übrigen hört jegliche Freiheit der einen genau dort auf, wo sie zum Schaden für andere wird.

Dies ist ein unumstößlicher Grundsatz, der zwingend beachtet werden muss, wenn ein gutes Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen gewährleistet sein soll.

Leider wird immer noch gegen diesen Grundsatz verstoßen – und zwar gleich in mehrfacher unverantwortlicher Weise:

Den Schutz der Tiere (TierSchG § 1) verkehrte man ins Gegenteil mit einem, nicht im Geringsten gerechtfertigten „Ausnahmeparagraphen“ zum Schächten (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2). Und der später ins Grundgesetz aufgenommene Schutz der Tiere (Artikel 20 a GG) wird juristisch immer noch ignoriert, so, als wäre er nicht vorhanden!

Für die Rechtsprechung scheint es auch irrelevant zu sein, dass die Mehrheit der Bevölkerung - fast 80% - in einer Umfrage (i.J. 2001 lt. Spiegel) gegen diese Zu-Tode-Quälerei ist. Welcher Hohn der Gerichte, Ausnahme-Genehmigungen auch noch „Im Namen des Volkes“ auszusprechen! Unser Demokratieverständnis ist ein anderes!

Schon lange geht es auch nicht mehr um „Ausnahmen“, sondern es geht nur um Profit und dies hat übelste Auswüchse zur Folge.

Da sich leider die Politik einer ihrer ureigensten Aufgaben, nämlich für den Tierschutz zu sorgen, entledigt hat, soll hier auch einmal auf all die zahllosen Ehrenamtlichen verwiesen werden, die sich in unserem Land in aufopfernder Weise um die immensen Tierschutzprobleme kümmern. Ihr Ziel ist es, Leiden von hilflosen Lebewesen fernzuhalten oder zumindest zu minimieren.

Hat irgendetwas nachgefragt, wie es diesen Menschen geht, wenn sie zusätzlich legalisierte Grausamkeit verkraften müssen? Dieses Mitleiden (-müssen) wird zur ständigen seelischen Misshandlung und zerstört die Lebensqualität, ganz abgesehen davon, dass humanitäre Empfindungen und letztlich die menschliche Würde mit Füßen getreten wird (Artikel 1 GG).

“Der größte Feind des Rechts ist das Vorrecht.“ (Marie von Ebner-Eschenbach)

Aus all diesen Gründen stellen wir - wie übrigens 2007 auch die Bundestierärztekammer schon – die Forderung, den Ausnahmeparagraphen § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig mit dem Schächtverbot muss auch die Einfuhr von solcherart produziertem Fleisch verboten werden (diesbezüglich interessenbedingtes Hin- und Herverschieben von Tieren darf es nicht geben).

Außerdem fordern wir das Verbot des entsetzlich tierquälerischen Akkordschlachtens.

Im interkulturellen Zusammenleben müssen zwingend ethische Mindestanforderungen im Umgang mit unseren leidensfähigen Mitgeschöpfen festgelegt werden. Denn zur gegenseitigen Toleranz und den verpflichtenden kulturellen Werten gehört auch, wie wir mit den uns anvertrauten Lebewesen umgehen.

Mit freundlichen Grüßen